

FAQ – Kommunales Integrationsmanagement

Baustein III – Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen

Wer wird gefördert?

- Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, Kommunen mit eigener Einbürgerungsbehörde sowie bestimmte Kommunen, in deren Gebiet lt. AZR der größte Anteil der Ausländer mit einem erlaubten Aufenthalt von mind. 8 Jahren lebt, es handelt sich hierbei um 35 Kommunen. Ob Sie zu dem letztgenannten Förderkreis gehören, wird Ihnen von der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden zusätzliche Personalstellen. Das eingestellte Personal soll die Kommunen einerseits bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer nach §§ 25a und 25b AufenthG und andererseits bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzung erfüllen, unterstützen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Je Kommune mit einer eigenen Ausländerbehörde nach § 1 Nr. 4. ZustAVO sowie Kommunen mit einer eigenen Einbürgerungsbehörde nach § 1 Abs. 1 StaZustV NW wird eine halbe Personalstelle gefördert. Die noch verbleibenden halben Stellen werden an die Kommunen verteilt, in deren Gebiet lt. AZR der größte Anteil der Ausländer mit einem erlaubten Aufenthalt von mind. 8 Jahren lebt.
Die Förderhöhe beträgt 25.000 € je halber Stelle. Die Zuweisung kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen somit bis zu 75.000,00 € betragen.

Gibt es verpflichtende Rahmenbedingungen?

- Es wird ein „Handlungskonzept zum Kommunales Integrationsmanagement“ veröffentlicht, das Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagements enthält. Dieses Handlungskonzept ist verpflichtend zur Umsetzung aller Bausteine.

Welche verpflichtenden Nebenbestimmungen gibt es?

- Die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen(anteile) ist Bedingung für den Erhalt der fachbezogenen Pauschale.
- Die Grundlage ist das Handlungskonzept des Landes für die Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement (KIM).
- Die Personalstellen sollen mit dem strategischen Overhead und dem rechtskreisübergreifenden individuellen Case-Management zusammenarbeiten.
- Auf Anforderung des Dezernates 36 - Kompetenzzentrums für Integration (Kfi) ist ein Bericht über die Arbeit der neuen Personalstellen abzugeben.

Durchführungszeitraum

- Der Durchführungszeitraum ist vom 01.01.2020 bis 31.12.2020, eine jährliche Förderung ist vorgesehen.

Wie errechnet sich der zustehende Betrag?

- Bei den halben Personalstellen handelt es sich um Sachbearbeiterstellen in den Ausländerbehörden und Einwanderungsbehörden. Es wurde als Berechnungsgrundlage angenommen, dass diese Stellen nach EG 9a TVöD vergütet werden KGSt (2019/2020).

Müssen die Kommunen einen Eigenanteil erbringen?

- Die Erbringung eines Eigenanteils wird erwartet.

Können vorhandene Personalstellen refinanziert werden?

- Nein, vorhandene Personalstellen können nicht refinanziert werden. Es sind zusätzliche Personalstellen(anteile) einzurichten.

Ist seitens der Kommune ein Antrag zu stellen?

- Nein, es ist kein Antrag zu stellen. Die Auszahlung der fachbezogenen Pauschale erfolgt nach Abfrage der IBAN auf Basis haushaltsgesetzlicher Regelungen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

- Die Auszahlung erfolgt zum 31.03.2020 und 30.09.2020.

Was geschieht mit nicht verbrauchten Mitteln?

- Die nicht verbrauchten Mittel müssen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an die Landeshauptkasse zurückgezahlt werden. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Stehen nicht verbrauchte Mittel wieder zur Verfügung?

- Nein.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

- Nach dem Ende des Durchführungszeitraums ist – auf Anforderung des Dezernates 36 - Kompetenzzentrum für Integration - der Bezirksregierung Arnsberg – die zweckentsprechende Verwendung der fachbezogenen Pauschale durch eine rechtsverbindliche Bestätigung (Testat) des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerers nachzuweisen.

Können Stichprobenprüfungen durchgeführt werden?

- Ja, daher sind die entsprechenden Belege vorzuhalten.

Welche Qualifikationen müssen die Stelleninhaber aufweisen?

- Die Personalstellen sind für die Sachbearbeitung vorgesehen. Sie können mit Personen besetzt werden, die zur Aufgabenerfüllung befähigt sind. Hierüber entscheidet die Kommune.